

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 30. November 2021 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 212) und § 40 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. S. 1162), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 25. Mai 2018, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 30. November 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt netto 1,25 Euro, inkl. 7 % USt. 1,34 Euro pro entnommenen m³ Trinkwasser.

2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. § 6 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betrag, um den die endgültig festgesetzte Mengengebühr die Vorauszahlungen übersteigt, ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1.7.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 1.1.2022 in Kraft.

Rostock, den 6.12.2021

Der Vorstand

Ines Gründel
Karin Helke

Susanne Dräger
Axel Wiechmann

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 07.12.2021

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).